

Stellvertreter haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit entsprechend diesem Gesetz die gleichen Rechte und Pflichten wie die Leiter.

(2) Als Leiter des Standesamtes bzw. der Urkundenstelle und deren Stellvertreter sind Mitarbeiter der zuständigen örtlichen Räte zu bestellen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Persönlichkeit die für diese Tätigkeit erforderliche Eignung besitzen.

## § 6

### Aufgaben der Standesämter und Urkundenstellen

(1) Die Standesämter nehmen Anzeigen über Geburten und Sterbefälle sowie Anträge auf Eheschließung entgegen und führen Eheschließungen durch. Sie beurkunden den Personenstand durch Eintragung in das Geburten-, Ehe- oder Sterberegister.

(2) Den Urkundenstellen obliegt die Weiterführung der von den Standesämtern nach Ablauf eines Kalenderjahres übergebenen Personenstandsbücher.

(3) Die Standesämter und Urkundenstellen sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes Personenstandsurkunden auszustellen. Sie beurkunden die Veränderung des Personenstandes und nehmen die Berichtigung der Eintragung in den Personenstandsbüchern vor, wenn der Nachweis der Unrichtigkeit erbracht wird.

### Ausstellung von Personenstandsurkunden

## § 7

(1) Von den Eintragungen in den Personenstandsbüchern können Urkunden ausgestellt und beglaubigte Abschriften — nachfolgend Urkunden genannt — gefertigt werden. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragungen in den Personenstandsbüchern.

(2) Urkunden können ausgestellt werden für:

1. Personen, auf die sich die Eintragungen beziehen, deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge;
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen;
3. staatliche Organe.

(3) Für die Ausstellung einer Urkunde gemäß Abs. 2 kann von dem Antragsteller die Angabe des Verwendungszweckes verlangt werden. Wird die Ausstellung einer Urkunde von anderen als im Abs. 2 Ziff. 1 genannten Personen beantragt, ist zu verlangen, daß ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(4) Widerspricht der Verwendungszweck der Rechtsordnung oder den gesellschaftlichen Interessen der Deutschen Demokratischen Republik, sind keine Urkunden auszustellen. Wird die Angabe des Verwendungszweckes verweigert oder ein berechtigtes Interesse nicht glaubhaft gemacht, kann die Ausstellung der Urkunde abgelehnt werden.

## § 8

Für die Ausstellung von Urkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, gelten die Bestimmungen des § 7, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist.

## § 9

### Anzeige der Geburt

(1) Die Geburt eines Kindes ist dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren wurde, innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, endet die Frist mit dem Ablauf des darauffolgenden Arbeitstages. Das gilt auch für die Anzeige einer Totgeburt.

(2) Erfolgte die Geburt in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, ist der Leiter dieser Einrichtung oder ein von ihm Beauftragter zur Anzeige verpflichtet.

(3) Erfolgte die Geburt nicht in einer Einrichtung entsprechend Abs. 2, sind zur Anzeige verpflichtet:

1. der Ehemann der Mutter;
2. der bei der Geburt anwesende Arzt oder die Hebamme;
3. jede andere Person, die von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Die Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge vorher genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

(4) Bei der Anzeige der Geburt ist die Eheurkunde der Eltern und — soweit diese nicht verheiratet sind — die Geburtsurkunde der Mutter vorzulegen. Ist die Ehe zum Zeitpunkt der Geburt beendet, so ist dies nachzuweisen. Wenn die Urkunden der Einrichtung des Gesundheitswesens nicht zur Verfügung stehen, sind diese durch die Mutter oder den Ehemann der Mutter dem Standesamt unverzüglich vorzulegen.

### Eheschließung

## § 10

(1) Die Eheschließung kann bei jedem Standesamt der Deutschen Demokratischen Republik beantragt und durchgeführt werden.

(2) Der Antrag soll mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Eheschließung gestellt werden.

(3) Das Standesamt, bei dem die Eheschließung beantragt wird, hat die Identität der Antragsteller festzustellen und zu prüfen, ob die Eheschließung nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zulässig ist. Zu diesem Zweck sind von den Antragstellern vorzulegen:

1. der Personalausweis bzw. der Paß oder ein anderes für die Legitimation gültiges Dokument;
2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls der Nachweis über die Beendigung der letzten Ehe.

(4) Ausländer haben außer den im Abs. 3 genannten Dokumenten einen schriftlichen Nachweis ihres Staates zu erbringen, daß der Eheschließung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht.

(5) Sind die für die Beantragung der Eheschließung erforderlichen Angaben zur Person aus den Personaldokumenten nicht ersichtlich, so sind diese durch die Antragsteller anderweitig nachzuweisen.

## § 11

(1) Bei der Antragstellung ist durch die Antragsteller eine Erklärung über die Wahl des gemeinsamen Familiennamens abzugeben. Die Antragsteller können den Namen des Mannes oder den Namen der Frau wählen. Die Erklärung wird mit